

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **15 (1846)**

Heft 8

PDF erstellt am: **30.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

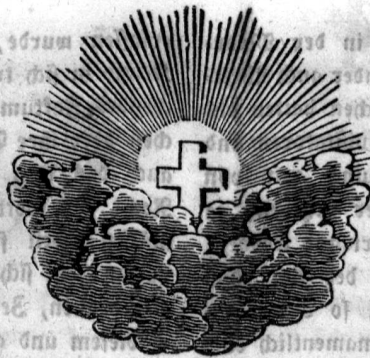
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zuzern, Samstag

den 21. Hornung

Nr. 8.

1846.



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Von der Wichtigkeit der Gedanken hängt die Wichtigkeit der Handlungen ab.

Balmes (Vergl. I. 158.)

## Note Sr. Em. des Kardinal-Erzbischofs von Mailand an den Staatsrath und Großen Rath der Republik und des Kts. Tessin.

(Schluß.)

Wir wollen unsere Bemerkungen über die Gesetzesbestimmungen nicht über das Seminar bei Volleggio ausdehnen, können und dürfen jedoch Unser Befremden über das in diesem Gesetze Weggelassene, was doch nothwendig hineingehört hätte, nicht unterdrücken. Da nun einmal die Regierung als zeitgemäß erachtete, die Studien zu ordnen, wie das Bedürfniß der studirenden Jugend und des Staates es zu erheischen schien, so durften Wir hoffen, in einem solchen Gesetzesentwurfe endlich einmal die in frühern Verordnungen gelassene Lücke ausgefüllt und der geistlichen Gewalt ienen Antheil eingeräumt zu sehen, der ihr hinsichtlich des Religions-Unterrichts und des hiezu benötigten Personals gebührt. Wenn nämlich die Lehrer der kleinen Kinder ihre Sendung nicht von den Bischöfen empfangen, was kann der Unterricht in ihren Händen werden, wenn sie nicht unter Unserer Aufsicht stehen, wenn Wir kein Recht haben sie zu admittiren oder zurückzuweisen? Wer wird bei Erklärung des Dogmas, bei Entwicklung der katholischen Lehre für die Richtigkeit garantiren? Wer bürgt uns, daß der Irrthum nicht aus ihrem Munde geht, und in die Herzen der Schulkinder übergeht; daß nicht einige Lehrer die Moral und Religion von ein-

ander trennen und sittliche Menschen bilden zu können glauben, wenn sie auch nicht Christen seien, daß sie, anstatt mit dem Beispiel treuer Erfüllung der Religionspflichten voranzugehen, sich nicht auf bloße Aeußerlichkeiten beschränken, und die Uebungen der Andacht und von der Kirche vorgeschriebenen religiösen Pflichten unterlassen? Wenn aber das wirklich geschehen sollte, was müßte dann einst aus diesen Pfarreien Unserer Diözese werden, wo die Jugend ohne gründlichen Unterricht in der Religion, ohne feste Principien über Glaubenswahrheiten, bloß mit einigen vagen Ideen über Moral entlassen würde, die nicht im Stande sind die Leidenschaften des Menschen zu beherrschen und das Wohl der Familien zu gründen, um so mehr da die jungen Leute jener Gegenden aus Mangel an genügendem Erwerb in der Heimath regelmäßig in ferne Länder auswandern, wo sie unter schlechte Christen, unter Häretiker und Schismatiker gerathen können? Wie groß wäre da die Gefahr für Einzelne, für Familien und Pfarreien, wenn die jungen Leute mit dem Gift der Ansteckung in ihre Heimath zurückkehrten?

Aber so augenfällig diese Gefahren, so unverkennbar das Recht der Bischöfe, den Religionsunterricht ausschließlich zu leiten und zu überwachen, so offenbar die Vortheile sind, die aus der Uebung dieses Rechtes sich für das Volk ergeben würden, mußten Wir in den letzten Jahren dennoch sehen, wie die weltliche Regierung die Katechismen vorschrieb, ihre Erklärungsweise anordnete, und ausschließlich die Lehrer, Direktoren und Inspektoren des

Schulunterrichts aufstellte. Zwar wurden in der Mehrheit Geistliche hiefür gewählt, aber nicht minder auch Weltliche, und sowohl die Geistlichen als Weltlichen hatten als Lehrer des Religionsunterrichts, als Schulvisitatoren und Vorsteher bei den Prüfungen ihre Sendung nur von der weltlichen Behörde, gerade als wäre der Lehrern, ja ihr allein die Hinterlage des Glaubens anvertraut worden. War auch die Wahl einiger Geistlichen von der Art, daß Wir selbst dazu hätten Hand bieten können, so verursachten Uns dagegen Andere großen Schmerz, namentlich eine war eine sehr unglückliche, und alle unsere Vorstellungen dagegen blieben fruchtlos. Wenn nach gemachter Erfahrung, welche Mangelhaftes ausbessert, Fehler gut macht, zu besserer Leitung der Studien in dem neuen Gesetzesentwürfe, bei der Prüfung der Lehrer, und bei Anordnung und Ueberwachung des Religionsunterrichts auch nicht mit einem Worte der geistlichen Behörde Erwähnung geschieht, könnten Wir wohl die Besorgniß weiser Priester Ihres Kantons als grundlos betrachten, welche glauben, die Regierung beabsichtige allmählig alle Macht auf sich zu konzentriren, oder wenigstens die geistliche Behörde gänzlich zu umgehen? Zu solchen Besorgnissen hatte die Regierung nicht ohne Verschulden schon Anlaß gegeben, und diese Besorgnisse wurden durch die neuesten Gesetze noch bestärkt. Die Regierung wird ohne weitere Erinnerung erkennen, daß Wir hiemit Unsere Beschwerde erneuern, daß sie einem kanonisch eingesetzten Pfarrer die Ausübung pfärrlicher Verrichtungen von sich aus verboten hat; und dies Verbot besteht noch, obschon Wir bereits zum vierten Male darüber Beschwerde geführt; es besteht somit noch die Ursache Unseres Schmerzes über ein Faktum, das unter keiner der beiden Regierungen, welche über die Bevölkerung unserer Diözese zu gebieten haben, bis jetzt noch je war erhört worden, wodurch die Gemeinde Lafferete benachtheiligt, der betreffende Pfarrer an seiner Ehre gekränkt, die Freiheit und Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt verletzt wird. Die Zeit kann Unsere amtliche Sprache durchaus nicht ändern, weshalb Wir noch immer dieses Regierungsverbot als incompetent erklären müssen, denn nur die geistliche Gewalt erteilt mit der kanonischen Institution die geistlichen Vollmachten, nur sie kann also selbe wieder zeitweilig oder gänzlich zurückziehen; die weltliche Macht hat für die weltlichen Interessen zu wachen, und sind diese mit den geistlichen nicht im Einklang, so mag die weltliche mit der geistlichen Behörde sich verständigen, aber nicht von sich aus das Beliebige vorkehren.

Wir sehen voraus, daß die h. Regierung diese Klagen, die Wir gegen sie aussprechen, als verspätet ansehen wird, da wenigstens die Bemerkungen hinsichtlich der Klöster schon 1803 hätten ausgesprochen werden sollen, als das Gesetz

erlassen wurde, das die spätern Neuerungen schon im Keime in sich trug; allein keine Zeit und kein widersprechendes Faktum kann die Rechte der Kirche verjähren machen oder ihre Vollziehung aufheben, denn sonst hätten Wir auch das dem geistlichen Amte ausschließlich inhärende Recht, im Gottesdienst Anordnungen zu treffen, verlieren müssen, weil frühere Regierungen sich herausgenommen haben, von sich aus religiöse Feierlichkeiten in den Kirchen anzuordnen, Zeit und Weise derselben zu bestimmen. Wenn in diesem und andern Fällen Wir und Unsere Vorgänger dazu glaubten schweigen zu dürfen und keine Einsprache erhoben, so geschah es aus natürlicher Neigung zur Schonung, zum Schweigen und Dulden, so lange Gewissen und Pflicht nicht im Widerspruch wären, um so mehr, wenn andere Mittel wären, böse Folgen von Neuerungen und Mißbräuche zu entfernen, oder wenn gerechte Wünsche und Begehren in wichtigeren Dingen gute Aufnahme fänden. Aber was fruchteten bis jetzt unsere vielen an die gegenwärtige Regierung (Zessins) gerichteten Klagen über obgemeldete und über einen andern eben so wichtigen Gegenstand, nämlich über die Veröffentlichung von Büchern, welche die Herabwürdigung der Religion und ihrer Diener zum Zweck haben?

Wir fassen demnach Unsere oben auseinandergesetzten Forderungen kurz dahin zusammen:

- 1) daß den Gesetzesentwürfen vom 5. Mai und 3. Juni abhin keine Folge gegeben, oder daß sie wenigstens mit der höhern geistlichen Behörde berathen werden, bevor sie an den Gr. Rath gelangen;
- 2) daß jedes Verbot der weltlichen Behörde, das den kanonisch eingesetzten Pfarrern die Ausübung pfärrlicher Verrichtungen untersagt, faktisch und rechtlich aufgehoben werde;
- 3) daß der geistlichen Behörde beim Religionsunterricht, und bei Anstellung oder Entlassung der mit diesem Unterricht betrauten Lehrer die gebührende Mitwirkung gestattet werde;
- 4) daß direkte von der Regierung und ohne Dazwischenkunft der höhern geistlichen Gewalt keine religiöse Festlichkeiten unter was immer für einem Titel angeordnet werden;
- 5) daß die Presslizenz in Verbreitung schlechter Bücher gesetzlich beschränkt und bestraft werde.

Sollten gegenwärtige Klagen und Beschwerden auch diesmal ohne Erfolg sein, und von katholischen Magistraten die Stimme eines Bischofes in Sachen seines Berufs unbeachtet bleiben, so würden Wir, um wenigstens dem Vorwurf zu entgehen, als hätten Wir nicht alle Mittel Unseres Pastoralamtes versucht, uns genöthigt sehen, nach eingeholtem Rathe des hl. Vaters, das Volk mit Worten



apostolischer Festigkeit über die Gefahren zu belehren, denen die katholische Religion und Kirche in diesem Kantone ausgesetzt wäre.

Genehmigen Sie etc. etc.  
Mailand, den 3. Nov. 1845.

C. G. Kardinal-Erzbischof.

Eine übereinstimmende Beschwerde und Reklamation erließ auch der Hochw. Bischof von Como. Die apostol. Nuntiaturs wird jedenfalls in der Vertheidigung der kirchlichen Rechte nicht zurückstehen. Die Regierung dagegen besteht auf ihrer Renitenz. Es wird die Zeit lehren, wann und wie das Recht zur Anerkennung gelangt.

### Manifest der katholischen Stände an ihre eidgenössischen Mitstände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis wollen nicht unterlassen, an ihre Miteidgenossen das dritte Mal das dringende Ansuchen zu stellen, an der nächsten ordentlichen Tagsatzung das Dekret des Standes Aargau vom 13. Jänner 1841 aufzuheben.

Dabei wollen wir nicht wiederholen, was wir in unserm Manifeste vom 2. Hornung 1844 und in unserm Kreis Schreiben vom März und April 1845 zur Begründung unsers Begehrens anführten. Indem wir alles dort schon Gesagte mit Nachdruck bestätigen, wollen wir diesmal bei andern Betrachtungen verweilen, deren Gewicht Ihr nicht werdet verkennen können.

Unser theures Gesamtvaterland erlitt seit ein Paar Jahren solche Erschütterungen seiner Ruhe und seines innern Friedens, daß wohl Mancher eine nahe Auflösung desselben und als Folge davon den Untergang schweizerischer Freiheit und Unabhängigkeit mit Wehmuth besorgte. Dieses Unheil abzuwenden ist jedes Schweizlers, ist vorzüglich jedes eidgenössischen Standes heilige Pflicht. Nach dem Frieden müssen alle ächten Eidgenossen, müssen alle dem Bunde getreuen Stände sich innig sehnen. Nach dem Frieden sehnt sich die große Mehrheit des biedern Schweizervolkes. Um dieser vaterländischen Sehnsucht Befriedigung zu gewähren, ist es nothwendig, daß die Regierungen, daß namentlich auch die Bundesbehörde die Quellen des Unfriedens klar erkennen und daß sie wetteifern, dieselben zu verstopfen.

Wenn wir diesen Quellen nachforschen, so finden wir beim ersten Ueberschauen der Tagesereignisse, daß in mehreren Kantonen der Sinn für Geseßlichkeit verschwunden zu sein

scheint; wir finden bei reiferm Eindringen in die Erscheinungen der Ungeßlichkeit, daß man sie vielsseitig als Offenbarungen eines höhern nicht an die positiven Geseße gebundenen Lebens zu rechtfertigen sucht; wir finden endlich, daß selbst die Wächter der Geseßlichkeit sich nicht bemühen, diesen Aeußerungen eines zügellosen Wesens Einhalt zu thun, sondern lediglich damit sich abgeben, dem materiellen Unrechte den Schein des formellen Rechtes anzuhängen. Auf diese Weise entwickelt sich von Tag zu Tag mehr und mehr ein Gegensatz gegen diejenigen, welche die Geseßlichkeit als die nothwendige Schutzwehr wahrer Freiheit, die Zügellosigkeit als die Mutter der Knechtschaft, die Ungerechtigkeit als die Ursache des nahenden Verderbens, die Lüge und den Betrug als die Vergifter der Sittlichkeit betrachten. Dieser Gegensatz führt aber unausweichlich zu Reibungen im Privat- und öffentlichen Leben, und zum Unfrieden in Gemeinden, in Bezirken, Kantonen und in der Eidgenossenschaft.

Als eine der auffallendsten Erscheinungen der Ungeßlichkeit, der Zügellosigkeit, der Ungerechtigkeit und der Lüge steht die aargauische Klosterangelegenheit vor den Augen der Bürger, der Gemeinden, der Völkerschaften und der ganzen Schweiz da.

Was soll einem Volke, was namentlich einer geseßgebenden obersten Landesbehörde in ihrem amtlichen Wirken mehr am Herzen liegen, als die Heilighaltung des Eides auf die Verfassung und Geseße? Wie kann erwartet werden, daß die Bürger sich den Geseßen unterziehen, daß sie denselben nachleben werden, wenn die Behörden, die eigentlichen Wächter der Geseße, sich im Augenblicke der Aufregung, wo gerade dieselben sich in ihrer ruhigen Größe und Würde zeigen sollen, sich über die Geseße wegheben? Die Verfassung des Kantons Aargau, welche eben kaum ins Leben getreten war, als die Klöster aufgehoben und deren Eigenthum als Staatsgut erklärt wurde, sicherte durch eine eigene Bestimmung die Unverleßlichkeit jedes Eigenthums, sie behielt die Regulirung der kirchlichen oder konfessionellen Verhältnisse der Katholiken, sofern sie streitig sein mochten, künftigen Geseßen und Konkordaten vor. Dessen ungeachtet wurden konfessionelle Anstalten eigenmächtig aufgehoben, ihre Fonds dem Stiftungszwecke entzogen, das durch Jahrhunderte langen, rechtmäßigen Besiß geheiligte Eigenthum gewaltthätig weggenommen. Alles dieses erfolgte nicht etwa durch einen Urtheilsspruch eines unparteiischen Gerichtes, nicht in Folge eines reiflichen Untersuchs, sondern durch den Machtpruch einer unbefugten Behörde im Sturme der höchsten Aufregung. Seither verfolgte die gleiche Behörde unablässig den gleichen ungeßlichen Pfad, schaltete ohne Berücksichtigung des Stiftungszweckes, der Rechte des Eigenthums und der Konfession über die Gebäude, über die Liegenschaften, ja selbst über die Mitglieder der Klöster.



So lange ein solches Beispiel in unserm Vaterlande besteht, wird jede Ungesetzlichkeit durch Hinweisung auf dasselbe sich rechtfertigen. Die jüngste Zeit fördert Ungesetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten zu Tage, wie sie bisher dem Schweizer unbekannt waren. Wird jene Uebertretung göttlicher und menschlicher, natürlicher und positiver Gesetze im Aargau nicht gut gemacht, so werden noch namenlose andere Folgen daraus entspringen, welche unserm Vaterlande Unheil und Unehre bringen, Verfassungen und Gesetze über den Haufen werfen und das Recht des Stärkern zum allein geltenden Rechte machen, Verwirrung und Auflösung aller Bande stiften, Freiheit und Unabhängigkeit zu Grabe tragen werden. Denn in Republiken überwindet die Macht des Beispiels Alles. Nichts wird dem reißenden Strome desselben widerstehen.

Darum ersuchen wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, nochmals dringend, dieses Beispiel wegzuheben, und den Stand Aargau auf die verfassungsmäßige und gesetzliche Bahn durch Wiedereinführung der verfassungs- und gesetzwidrig aufgehobenen Klöster zurückzuführen.

Die Art und Weise, wie die Aufhebung der Klöster im Aargau vollzogen und vollendet wurde, darf ohne Uebertreibung eine zügellose genannt werden. Die Klöster unbewaffneter, ruhiger Mönche und Nonnen, einzig und allein bewacht von der Liebe ihrer Umgebungen, welchen sie seit Jahrhunderten wohl thaten, wurden wie Festungen mit einer ungeheuern Ueberzahl von Bajonetten und Kanonen eingenommen. Nachdem bereits im Großen Rathe eine Fluth von leidenschaftlichen Aeußerungen über sie ergossen worden war, wurde eine Kriegsmasse auf sie losgelassen, um ihre Mitglieder aus den Zellen zu verdrängen, in welche sie durch heilige Gelübde und lange Angewöhnung sich gleichsam hineingelebt hatten. In der strengen Kälte des Winters jagte man greise Mönche und schwache Jungfrauen aus den geheiligten Wohnungen auf die Gasse und gleichsam zum Lande hinaus. Zur Härte gesellte man noch den Spott und später sogar die ungegründete Anklage.

Wer mag sich wundern, daß auch dieses schauerliche Beispiel einer obersten Landesbehörde und der Vollstrecker ihrer willkürlichen Verfügungen vielfache Nachahmung im Volke fand. Wir wollen die großartigen Zügellosigkeiten hier nicht berühren, welche sich ganze Massen von vielen Tausenden durch einen meuchlerischen Ueberfall eines friedlichen Kantons zu Schulden kommen ließen. Aber erwähnen wollen wir der Mißhandlungen, welche Bürger, die ruhig ihrem Berkehre nachgingen, in mehreren Kantonen zu erfahren hatten. Das sind die Früchte der im Aargau an den Klöstern verübten Handlungen. In diesem von Oben gegebenen Beispiele finden die Erscheinungen des neuesten Faustrechtes ihre Entschuldigung. Wenn daher die Schweizer den Ruf

eines civilisirten Volkes nicht einbüßen sollen, so wird es nothwendig sein, daß zuerst im Aargau wieder gutgemacht werde, was verwüestet worden war.

Darum, getreue, liebe Eidgenossen, wirkt mit, daß die unglücklichen Priester wieder in ihre Zellen, welche ihr Eigenthum sind, zurückgeführt werden, daß die unschuldigen Ordenstöchter in ihren Klöstern wieder unbeängstigt ihrem Berufe obliegen können. Gebet hiedurch ein Beispiel ächter Humanität, welches die aargauischen Handlungen vom 13. Jänner 1841 aus der Erinnerung der schweizerischen Völkerschaften auslösche.

Umsonst möget Ihr Euch damit beruhigen wollen, die Zeit heile alle Wunden, durch die Beseitigung der sogenannten aargauischen Klosterangelegenheit an der Tagesordnung, durch die Mitwirkung von zwölf Stimmen müsse dieselbe als erledigt angesehen werden.

Das Unrecht ist ein Krebs, welcher keine Heilung zuläßt, sondern immer weiter um sich frist und mit der Verwesung endet, wenn er nicht frisch ausgeschnitten wird. Das Unrecht kennt keine andere Heilung als die Sühnung durch Wiederherstellung des Rechtes. Am tiefsten sinkt wie der Mensch, so ein Volk, wenn sie das Unrecht in den Schein des Rechtes verwandeln und dadurch sich und Andere täuschen wollen. Der Verfall eines solchen Menschen oder Volkes ist beinahe unrettbar.

Am 13. Jänner 1841 hörte man wohl auch im Großen Rathe des Kantons Aargau von Verbrechen der Klöster sprechen und daraus deren Aufhebung rechtfertigen; man hörte von höhern Gütern der Kultur rühmen, welche durch den Raub von Kirchengütern gesichert werden sollen; man hörte und hört den heillosen Satz aufstellen, daß Recht sei, was eine Mehrheit ausspreche. Das ist eben der entsetzliche Betrug, welcher das materielle Unrecht mit formellem Rechte übertüncht, welcher die schreiendste Ungesetzlichkeit in den blendenden Mantel von scheinbarer Gesetzmäßigkeit verhüllt, welcher nicht nur den Rechtsinn, sondern auch die Sittenbegriffe eines Volkes verkehrt und vergiftet.

Den Klöstern wurde bis auf die heutige Stunde kein Verbrechen bewiesen. Somit fällt auch dieser Scheingrund der Aufhebung weg. Doch wäre er nur ein Scheingrund. Denn sogar ein Verbrechen würde nur die Bestrafung der Verbrecher, aber nicht die Tödtung einer ganzen Anstalt rechtfertigen. Die Kultur gewinnt niemals auf dem Boden des Unrechtes und der Gewaltthat. Der Aargau ist seit dem 13. Jänner 1841 ein trauriger Beweis dieses Satzes. Denn in den Köpfen derjenigen, welche die Klöster ihren angeblichen Kulturideen hinopfert, entsprangen auch die barbarischen Freischaaarenpläne. Durch solche Kultur männer, welche bei der Klösteraufhebung jubelten, wurden jene heillosen Pläne des wildesten Faustrechtes ins Leben geführt. Aus dem Aar-

gau stammen die Mißhandlungen, welche die neueste Geschichte der Schweiz brandmarken.

Wenn Recht wäre, was eine Mehrheit beschließt, so wären Recht auch jene Beschlüsse der französischen Revolutionen, welche Gottes Dasein aufzuheben sich vermaßen, welche tausend Blutopfer ohne Schuld und ohne Urtheil hinzuschlachten befahlen, welche die Majestät des Königs selbst auf das Schaffot schleppen hießen. Nein — solchem Verderben übergab Gott die Menschheit nicht, einen andern Maßstab von Recht und Unrecht legte er ihr vor Augen, als bloße Mehrheitsbeschlüsse. — Solche, welche nicht vermögen, in die Gründe einer Sache tiefer einzudringen, mögen sich durch diese Mehrheitsbeschlüsse irren lassen, Macht-haber mögen ihre Gewaltthaten durch sie decken, aber vor der Gerechtigkeit bestehen sie nur, wenn sie mit ihren ewigen Grundsätzen übereinstimmen, und wehe einer Nation, wenn sie durch Stillschweigen oder Zustimmen sich zur Mitschuldnerin des in Rechtsform gehüllten Unrechts macht. Vor diesem entsetzlichen Uebel möchten wir die Schweizernation bewahren. Es besteht, wir wissen es, auch ein angeblicher Mehrheitsbeschluss, welcher die aargauische Gewaltthat stillschweigend bestätigt. Es ist die Verhandlung der Tagsatzung vom 31. August 1843. Allein zum Ruhme der Schweiz müssen wir es sagen, daß dieser unseligen Verhandlung sogar die äußere Form mangelt und sie demnach schon in dieser Beziehung aller formellen Kraft entbehrt. Denn wenn neun oder elf das Eine und drei oder einer das Andere wollen, so kann nicht gesagt werden, daß diese Zwölf das Gleiche wollen. Die Verhandlung vom 8. August 1844 ändert nichts an dieser Unförmlichkeit, sondern bestätigt dieselbe einfach. Ein erfreuliches Zeichen der Einsicht in das materielle und formelle Unrecht der Verhandlungen vom 31. August 1843 und 8. August 1844 muß genannt werden, daß an der eidgenössischen Tagsatzung von 1845 man es nicht mehr wagte, die Hand für die Bestätigung aufzuheben, ja daß die zwölfte Hand überhaupt nicht mehr dafür zu finden war. Möge dieses der Anfang zur Rückkehr auf die Bahn des Rechts in dieser verhängnisvollen Angelegenheit sein. Nicht die Mehrheit der Stimmen stempelt hier das Unrecht zum Rechte. Es ist und bleibt eine ewige Regel der Gerechtigkeit, daß eidlich beschworne Verträge nur durch die Zustimmung aller ver-tragschließenden Theile und nur in soweit sie nicht Rechte Dritter beschlagen, aufgehoben werden können. Noch mehr und unzweifelhafter gilt diese Regel von Bündnissen selbstständiger Staaten. Wer möchte die Verantwortlichkeit der Verletzung dieser Regel der Gerechtigkeit auf sich nehmen? Was würde die Nachwelt von einer eidgenössischen Tagsatzung, von der Bundesbehörde jener Nation, welche nur ein Wort, ein eidlich gegebenes Wort der Treue zusammenhält, denken und urtheilen, wenn sie, die Hüterin der Gerechtigkeit,

sich erlauben würde, ein Unrecht durch eine Mehrheit zu sanktioniren? Wohin würde die Achtung vor der Stellvertretung der eidgenössischen Stände kommen, wenn die Mehrzahl derselben einen materiellen Bundesbruch mit dem Schein eines formellen Mehrheitsbeschlusses decken zu können wähnte? Und was müßte aus dem Rechtsinn und der Moral einer Nation werden, wenn ein solcher Bundesbruch nicht zurückgenommen, sondern festgehalten werden wollte?

Uns schaudert, getreue, liebe Eidgenossen, in den Abgrund der Folgen zu schauen, welche dieses für die Mehrzahl der Kantone, ja für die ganze Schweiz unausweichlich mit sich führen würde. Haben es wohl diejenigen Kantone je ernstlich bedacht, welche den aargauischen Bundesbruch hinnahmen, was es heiße: die beschwornen Pflichten gegen eine Konfession verletzen, ihr ihre kirchlichen Anstalten und Güter rauben, sie mit einem Mehrheitsbeschlusse abfertigen, ihr den beschwornen Bundesbrief zerrissen vor die Füße werfen? Mögen sie nochmal ernstlich die Folgen überlegen, dann sind wir gewiß, sie werden die Wiederherstellung des tiefverletzten Rechtes nicht nur für eine Pflicht, sondern auch für eine Ehre erkennen und ihre wahre Größe und Würde nur in ihr finden.

Noch wollen wir die Hoffnung nicht aufgeben, es werden die eidgenössischen Stände durch Wiederanerkennung des Rechtes der katholischen Stände einen dauernden Frieden begründen. Sie stellen demnach wiederholt das Begehren: „Es wollen die eidgenössischen Stände ihre Gesandtschaften „an die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1846 dahin in- „struiren: es sollen, in Wahrung der konfessionellen Rechte „und in Erfüllung der durch Artikel XII des Bundesver- „trags obliegenden Pflichten, sämtliche durch das Dekret „des Großen Rathes von Aargau am 13. Jänner 1841 auf- „gehobenen Klöster wieder in ihre bundesgemäßen Rechte „eingesetzt werden.“

Mit diesem Begehren verbinden wir die Versicherung vollkommener Hochachtung und empfehlen Euch, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns Gottes allmächtiger Obhut.

(Folgen die Unterschriften der Ständeshäupter von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Wallis und Freiburg.)

### Protestantisches Leben und katholisches Sterben.

In der protestantischen Kirche ist gut leben, in der katholischen aber gut sterben, so sprach ein Reformator zu seiner Mutter und rieth ihr katholisch zu bleiben. Das



lehtere hat Sak. Müller zur Erbauung des geärgerten Volkes bewiesen, das erste zeigen die protestantischen Kirchenväter in Berlin, die am 22. Jan. abhin ganz gemüthlich zusammen saßen und vor Beginn ihrer großen Arbeit etwas Geist zu sich nahmen. Nicht weniger als 20 Lebehoch und Trinkreden wurden gebracht und gehalten, unter andern auch eine der — schönen Welt, deren Liebe so vieles dazu beitrage, dem Mann sein Tagewerk leicht zu machen. Am längsten und besten sprach Prof. Gelzer, unser Landsmann: „Man spreche von Selbstauflösung des Protestantismus, daß ihm schon das Todtenhemd genäht sei, aber der heutige Tag mache diese Verläumdung glänzend zu Schanden.“ Gewiß, wo man so ist und trinkt, ist man noch nicht zum Sterben gerüstet. — Einen traurigen Gegensatz zu dieser fröhlichen Societät bildet der Bischof von Algier, der durch seine ganz und gar rücksichtslose Wohlthätigkeit gegen die hungernde und arme Menschheit so in Schulden gerathen, daß er von seinen harten Gläubigern eben nicht mehr sicher ist und sich Tag und Nacht verborgen halten muß, wie einst Christus vor den Juden? Bei einem solchartigen Aufenthalt bei den Karthäusern hat er der Entdeckung eines Grabes beigewohnt, in dem der hl. Leontius geruht, der im 3. Jahrhundert den Martyrertod in Syrien bei Tripolis gelitten. Die Inschrift war noch fast ganz mit dem gewöhnlichen Symbol (zwei Tauben auf einer Vase) des Martyrthums erhalten.

## Kirchliche Nachrichten.

**Luzern.** In einer Gemeinde des Amtes Willisau erwachte das Verlangen, eine Wallfahrt zum hl. Kreuz im Entlebuch zu veranstalten. Am 16. d. wurde die Wallfahrt unternommen, und es zog eine ungeheure Masse Volkes aus Altrishofen, Dagmersellen und Willisau zum hl. Orte hin, um Gott für die bisherigen Wohlthaten zu danken, Ruhe um Frieden zu erbeten, oder aber Kraft und Schutz für den Kampf zu erlangen. Acht Tage vorher war aus Luzern und Umgegend eine die Erwartungen ebenfalls übersteigende Zahl Gläubige in gleicher Absicht nach Werthenstein gepilgert.

\*† **Freiburg.** Am Tage seiner Rückkehr von Einsiedeln, den 10. d., fand unser Hochw. Bischof seine Ernennungsbulle von Rom angelangt. Den 19. reiste Hochderselbe nach Solothurn, um in die Hände des dortigen Bischofs, vor dem Antritte der Diöcesan-Verwaltung, welche den 20. stattfinden soll, vorschriftsgemäß das Glaubensbekenntniß abzulegen, und den üblichen Eid zu leisten. — Ein eigenes Circular wird der Geistlichkeit die Uebernahme der Geschäfte sofort bekannt machen. — Als Beweis der Dank-

barkeit übersandte die kathol. Gemeinde Genfs ihrem ehemaligen Pfarrer, nunmehrigen Bischofe unterm 17. d. ein geschmackvoll gearbeitetes Brustkreuz an schwerer goldener Kette, und einen mit Diamanten reich verzierten Ring. Dieses Geschenk ehrt den Begabten und die Geber.

**Solothurn.** Schwarzbubenland. Trotz den radikalen Zeitungspöttelein setzt das katholische Volk seine frommen Pilgerfahrten fort. — Verfloffenen Samstag, den 14. Hornung trafen wenigstens 1200—1300 Wallfahrer aus allen Ständen, Altern und Geschlechtern bei der Kirche in Meltingen zusammen. Die bernische Gemeinde Brislach zog mit Kreuz und Fahnen, den hochw. Herrn Pfarrer an der Spitze, zur „Muttergottes im Haag.“ Wohin man von der erhabenen Kirche hinab die Blicke wendete, sah man lange Züge von Betenden ankommen. Wie die Volksmenge in der Kirche und um dieselbe versammelt war, hielt der hochw. Ortspfarrer auf der Kanzel eine kurze rührende Anrede. Nachher hielt der hochw. Herr Pfarrer von Brislach ein freierliches Amt und auf den Seitenaltären wurde ebenfalls Messe gelesen. Nach dem Hochamte betete die Pilgerschaar gemeinschaftlich die Litanei. Am Schlusse des Gottesdienstes erteilte der Ortspfarrer der versammelten Menge mit dem Hochwürdigsten den Segen. (E. v. S.)

**Margau.** Zur Beseitigung der durch das Pfrunddotations-Dekret entstandenen Mißverhältnisse zwischen Margau und dem Hochw. Bischof von Basel wird der Kleine Rath auf den Antrag des Kirchenrathes in den nächsten Tagen eine Deputation an den Herrn Bischof nach Solothurn abordnen, wozu die Herren Propst Bögeli und Seminar-director Keller gewählt wurden. Wie ernst es mit dieser Ausgleichung gemeint sei, geht daraus hervor, daß ein Paragraph besagten Dekretes dasselbe mit dem verfloffenen neuen Jahre in Kraft treten ließ. Ist die Ausgleichung ernst gemeint, so kann das Dekret offenbar nur in Kraft treten, wenn dieselbe stattgefunden hat.

**Glarus.** Die Glarner wollen zu Ehren Pestalozzis eine Erziehungsanstalt für arme Mädchen gründen und zwar neben den Versteckungsanstalten, in welchen nach neuestem Spinnergesetze Kinder über 12 Jahre zu Nachtarbeiten von 7 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und Kinder unter 14 Jahren zu 14 Arbeitsstunden per Tag verwendet werden dürfen.

**Waadt.** In Drey hatte man seit längerer Zeit einen Geistlichen erwartet, die neue Kirche einzuweihen. Weil dieser nicht kam, machten sich die jungen Bursche des Orts ans Werk. Einer bestieg die Kanzel und hielt eine leichtfertige patriotische Rede; statt der Kirchenlieder sang der Schullehrer einige Possenlieder; darauf wurde in der Kirche selbst bis tief in die Nacht gegessen, getrunken, getanzt und

gefangen. Wahr ist's, daß mehrere achtbare Hausväter den Skandal zu hindern versucht haben, aber vergeblich.

Neuerlichst hielten die sogenannten vier Klassen (geistlichen Kapitel) ihre Versammlungen. Dabei erschienen begreiflich nur die Geistlichen, die im Staatsdienste geblieben sind. Die in Vevey versammelten „Diener am Worte“ beschloßen nach lebhafter Diskussion durch Stimmenmehrheit, folgende Wünsche an den Staatsrath gelangen lassen: 1) Der Staatsrath möge allfällige Ansuchen der Demissionären um Wiedereintritt ins Ministerium (geistliche Amt) gnädigst erhören; 2) der Kultus der dissidenten Kongregationen soll geregelt und einem Gesetz und Reglement unterworfen werden; 3) obschon zugegeben werden müsse, daß die Konsekration (der Prediger) nur etwas rein menschliches sei, so sollte dennoch der Stand der Prediger und der Charakter des Ministeriums, als von Gott ausgehend, wohl berücksichtigt und in ernste Betrachtung gezogen werden; 4) aus Gründen der Klugheit möchte der Staatsrath von seinem Rechte, Proklamationen von der Kanzel verlesen zu lassen, nur in ausnahmsweisen Fällen Gebrauch machen. Wie man sieht, sind diese Herren einer Freikirche oder Nationalkirche neben der Nationalkirche nicht hold und geben dem Staatsrath Winke, daß er diese unter sein Gesetz nehme, was der Staatsrath wohl begreifen wird. Nebenbei möchten sie, daß doch ihr Charakter etwas respektirt werde. Endlich beschloßen sie noch, eine brüderliche Einladung an die demissionären Geistlichen zu richten, um sie zum Wiedereintritt in die Staats-Nationalkirche zu bewegen. Die Klasse in Lausanne beschloß beiläufig das Gleiche, nur nicht so ausführlich. Wahrscheinlich wären alle Theile wieder wohl zufrieden, wenn sie Frieden machen könnten. — Man will wissen, der preussische Gesandte Willich von Lottum habe dem Präsidenten einen Besuch gemacht, der englische Gesandte Morier hat eine Note eingereicht, worin dem Staatsrath mehr Toleranz und Achtung gegen die religiöse Freiheit empfohlen wird. Alles sehr erklärbar; denn Morier ist Pietist und nimmt sich seiner Genossen an; Preußen aber glaubt sich überall zur Beschützung des offiziellen Protestantismus berufen, und die waadtländische Regierung hatte den Gesandten Anlaß zur Einmischung gegeben durch Uebersendung der betreffenden Aktenstücke an dieselben.

Der König von Preußen hat den demissionären waadtländischen Pfarrern ein Geschenk von 1000 Thalern übersandt.

**Zürich.** Hier haben 21 Männer verschiedenen Standes eine Aufforderung zu Beiträgen für die waadtländische demissionäre Geistlichkeit in die Welt hinausgeschickt, worin gemeldet wird, der Schritt „dieser muthigen Zeugen Christi“ habe in allen Ländern den regen Eifer erweckt, ihnen Be-

weise der Theilnahme und Achtung zu geben. In Wirklichkeit sind es einzelne, die eine Theilnahme zeigen; aber selbst die Geistlichkeit des Kantons Zürich sendete eine Zuschrift, die eher eine Anklage als Gutheißung des Schrittes der waadtländischen Geistlichen war. Nun aber will man sie zu einer „gemeinsamen Angelegenheit aller Genossen der protestantischen Kirche“ machen.

**Italien.** Zu Modena bildete sich unter dem Namen „Institut der Töchter der Vorsehung“ eine weibliche Kongregation, die sich insbesondere der Erziehung und Bildung weiblicher Taubstummten widmet. Der Anfang war unbedeutend und geringfügig, zuerst nur eine Privatschule, die von den Bischöfen von Modena, später vom edlen Herzog in besondern Schutz genommen, und zur öffentlichen Anstalt erhoben wurde. Am 18. Aug. 1844 wurde das „Institut der Töchter der Vorsehung zur Erziehung weiblicher Taubstummten“ vom Großherzog genehmigt, dotirt und — was kaum noch je geschehen — schon auf das erste Ansuchen von hl. Stuhl gutgeheißen. Neben den drei gewöhnlichen Gelübden wird noch das vierte abgelegt, sich der Erziehung von Taubstummten zu widmen. Das Institut leistet außerordentlich viel Gutes.

**Frankreich.** Der Bischof von Chalons ließ den Bericht über die Leiden der russischen Klosterfrauen, der Aebtissin Mieczislawska und ihrer Gefährtinnen, von der Kanzel verlesen.

**Preußen.** Ronge, Theiner und Ewerski haben im polnischen Orte Rawicz auf die Grundlage des vollendetsten Indifferentismus hin Frieden mit einander geschlossen.

**Württemberg.** Das Ministerium hat Folgendes gegen das Kongethum erlassen: „Die Unmaßung der Befugniß recipirter Kirchengesellschaften von Seiten der Kongeganeer hat schon im vorigen Jahre zu der Verfügung Veranlassung gegeben, daß denselben nicht gestattet sei, sich öffentlich Gemeinde zu nennen und ihre Gottesdienste öffentlich anzukündigen. Da diese Vorschrift nicht gehörig beachtet wird, so will man das Oberamt unter Beziehung auf den Erlaß vom 4. August vorigen Jahres angewiesen haben, jeder Uebertretung jenes Gebotes kräftig und un-nachsichtlich entgegen zu treten.“

**Baden.** Die badische Ständeversammlung ist aufgelöst. Diese Versammlung glaubte sich diesmal zu etwas Großem berufen, hat lärmend und pochend angefangen, streitend geendet. Gleich anfänglich trat Welker mit einem Angriff auf die Regierung hervor, und veranlaßte eine Diskussion, in welcher der Regent so wenig als seine Minister geschont wurden. Das Volk sah der Sache ruhig zu, bis man ihm in das Gewissen griff und seinen katholischen Glauben mit dem rongesehen Unglauben auf gleiche Linie des Rechtes stellen wollte. Die Tageshelden hatten sich



glauben gemacht, das Volk sei aufgeklärt und liege im Schlaf des Indifferentismus; aber das schlafende Volk erwachte, es entstand eine Rührigkeit im Lande, die ihres gleichen früher kaum haben mochte, aus allen Gemeinden strömten die lästigen Petitionen gegen Zittels Motion an den Großherzog, an den Erzbischof, an die Ständekammer selbst. Vorher ward das Volk ein mündiges genannt; jetzt hieß es auf einmal dumm, und jeder, der sich seiner annahm, wurde beschimpft, die kath. Geistlichen wurden eben so beschimpft; es kam am 6. d. so weit, daß Kammermitglieder selbst gegen einander aufstanden. Da blieb nichts anderes mehr übrig als diese Kammer aufzulösen, es geschah am 9. d. durch großh. Reskript. Dieses Ereigniß ist von großer Wichtigkeit, vielleicht auch für andere Länder; der Fortbestand des Thrones, der katholischen Konfession, der kath. Institute, namentlich der Universität Freiburg, die den Radikalen ein Anstoß ist, kann davon abhängen, wenn es den  $\frac{2}{3}$  Katholiken gelingt, gläubige, treue und standhafte Vertreter ihrer hl. Sache in die Kammer zu bringen. Dies ist erst der Anfang des Kampfes, und die Kinder der Welt sind hier nicht weniger als in unserer Schweiz unerschöpflich an List und Bosheit, haben sie ja doch Ablaßzettel drucken und austreuen lassen, wodurch jedem, der die Petition gegen Zittel unterzeichne, Ablaß versprochen wurde. Dadurch sollte der Ablaß, die katholische Kirche, das Petitioniren verleumdet werden. Leider giebt es im Lande keine Polizei gegen solche Unfuge. Die Kuenzlerische Synodenpetition ist jetzt von selbst eine abgethane Sache geworden, und der damit aufgewirbelte Staub als Koth niedergeschlagen, so daß katholische Gemeinden öffentlich auftreten, und die Behauptung, sie haben Synoden verlangt, als eine Verläumdung bezeichnen. — Ein Rundschreiben des erzbischöflichen Ordinariats empfiehlt der Geistlichkeit, die „süddeutsche Zeitung“ zu halten und zu unterstützen, weil die gewöhnlichen Mittel des mündlichen Vortrages in dieser Zeit zur Bekämpfung des Bösen nicht mehr ausreichen. Dieser Schritt des Ordinariates ist lobenswerth und das genannte Blatt der Empfehlung würdig.

— Freiburg, 14. Februar. In mehreren Blättern las man, es sei von dem erzbischöflichen Ordinariat ein Erlaß ausgegeben worden, nach welchem keine Katholiken, die ihre österliche Beicht und Kommunion nicht verrichtet, als Taufpaten aufgenommen, oder bei der Eingehung einer Ehe gesegnet werden dürften. Wir können dem Publikum die Nachricht geben, daß dieses nicht geschehen ist.

(Süd. Btg.)

**England.** Der anglikanische Bischof von Waterford hat seinem Nepoten Davy bei der Verheirathung 80,000

Louisd'or Aussteuer geschenkt. Die „Times“ bemerkt dazu: Das ist ein neuer Beweis von der apostolischen Armuth unserer Bischöfe, die immer die Bibel und „biblisches Christenthum“ im Munde führen, besonders wenn es gilt, die Intoleranz gegen abweichende Meinungen geltend zu machen, aber den Weltgötzen nicht verschmähen. Während der Bischof seinem Nepoten eine wahrhaft königliche Aussteuer schenkte, hörte man nicht, daß er einen Schilling für Linderung des Elendes der Diözesanen verwendet habe.

— Kaum in einem Lande bestehen schärfere Gesetze gegen die Katholiken als in England, und doch sind die Katholiken kaum irgendwo freier als in England, weil Niemand daran denkt, die alten Pönalgesetze in Anwendung zu bringen; daß diese nicht ausdrücklich abgeschafft sind, ist nur der Umstand schuld, weil voriges Jahr bei der dritten Verlesung einer dahin bezüglichen Bill die Jesuitenangelegenheit in Frankreich dazwischen trat. Jetzt ist diese Angelegenheit neuerdings im Parlamente in Anregung gekommen, und es ist bemerkenswerth, daß nicht bloß die Katholiken, sondern auch Protestanten sich für Abschaffung dieser Gesetze aussprechen, und zwar Protestanten der konservativen und der liberalen Partei, wiewohl es an Gegnern auch nicht fehlt, denen besonders die Klöster ein Anstoß sind und die es unzulässig finden, daß die katholischen Bischöfe öffentlich ihren Bischofstitel führen. Es läßt sich hoffen, daß der alte Kodex, dessen die Engländer sich selbst schämen, bald beseitigt werde.

## Literarische Anzeigen.

Bei Gebrüdern Näber ist zu haben:

Ein

### Ausflug in die Schweiz.

Fünf Briefe aus der Pfalz, herausgegeben von Franz Hällmayer, Domvikar in Speyer. Speyer, 1845. 8. brosch. Preis 5 Bg.

Bei Gebrüdern Näber ist so eben erschienen und zu haben:

### Die XIV Stationen

des

### heiligen Kreuzweges

nach den Betrachtungen der gottseligen Anna Katharina Emmerich, Augustinerin des Klosters Agetenberga zu Dülmen. Ausgezogen, zusammengestellt und geordnet aus der merkwürdigen Schrift: „Das bittere Leiden unsers Herrn Jesu Christi, dritte Auflage, Sulzbach 1835“, und begleitet von den Stationenbetrachtungen des P. Alexander Wille. Der häuslichen Andacht — vorzüglich in der heiligen Ebarwoche — gewidmet. Zweite mit den fünf heiligen Leidensgeheimnissen des schmerzhaften Rosenkranzes vermehrte Auflage. 2 1/2 Bg.